

Kanton Zürich Bildungsdirektion

Gesuch um Nachteilsausgleich am Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

Mittelschul- und Berufsbildungsamt Abteilung Betriebliche Bildung

Mittelschul- und Berufsbildungsamt Kanton Zürich, Abteilung Betriebliche Bildung, Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich Telefon 043 259 77 05, walter.waltenspuel@mba.zh.ch

Version / Juli 2021

Lehrverhältnis

Lehrberuf

Lehrbetrieb

Berufsbildner/in

Lernende mit diagnostizierten Beeinträchtigungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten können Massnahmen zum Nachteilsausgleich gemäss der Richtlinie «Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen in der beruflichen Grundbildung» beantragen.

Das Gesuch ist per 31. Oktober des Vorjahres einzureichen.

Dieses Gesuch bezieht sich auf

☐ Teilprüfung im Prüfungsjahr

Personalien

Lernende Person

Vorname, Name

Strasse

PLZ / Wohnort

Telefon / E-Mail

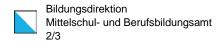
Gesetzliche Vertretung*

Vorname, Name

Strasse

PLZ / Wohnort

*nur auszufüllen, falls die lernende Person minderjährig ist



Massnahmen zum Nachteilsausgleich nach Qualifikationsbereichen Beschreiben Sie die beantragten Massnahmen zum Nachteilsausgleich. Der Verweis auf ein Gutachten ist nicht möglich. ☐ **Schulisches Qualifikationsverfahren** (z.B. Allgemeinbildung, IKA, W&G, Detailhandelskenntnisse, Berufskenntnisse) Folgende Massnahmen werden beantragt*: *Die Massnahmen müssen pro Fach bzw. Qualifikationsbereich beantragt werden. Der Verweis auf ein Gutachten oder Begleitschreiben ist nicht möglich. Beispiel: Allgemeinbildung, Zeitzuschlag von 10 Minuten pro Prüfungsstunde. ☐ Praktisches und/oder betriebliches Qualifikationsverfahren Folgende Massnahmen werden beantragt*:

Beispiel: Zuweisung von einem wenig exponierten Arbeitsplatz um Ablenkung zu vermeiden.

^{*}Die Massnahmen müssen im Gesuch aufgeführt werden, der Verweis auf ein Gutachten oder Begleitschreiben ist nicht möglich. Beispiel: Zuweisung von einem wenig exponierten Arbeitsplatz um Ablenkung zu

Erforderliche Unterlagen

- Kopie der Vereinbarung über die gewährten Massnahmen zum Nachteilsausgleich welche von der Berufsfachschule gewährt wurden.
- Wenn keine Vereinbarung der Berufsfachschule vorhanden ist, muss ein fachärztliches Gutachten, welches nicht älter als 3 Jahre ist, eingereicht werden.
- Sofern vorhanden, Kopie der SVA-Verfügung für berufliche Massnahmen.

Unterschriften

Datum	Unterschrift	
		Lernende Person
		Gesetzliche Vertretung*
		Berufsbildner/in (Kenntnisnahme)

^{*}falls die lernende Person minderjährig ist

Das Gesuch muss vollständig ausgefüllt, unterschrieben zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres per E-Mail an lehraufsicht@mba.zh.ch oder per Post an Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Betriebliche Bildung, Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich eingereicht werden.